

Änderungen der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung EnFV, 730.03)

Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht inkl. Anträge und Kommentare des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE

16. Juli 2025

Wichtigste Punkte

- Die Einführung eines Höchstbetrags für die Förderung von alpinen Solaranlagen widerspricht dem politischen Willen des Gesetzgebers, dass die bereits begonnenen Projekte des Solar-Expresses fertiggestellt werden können. Diese Projekte haben bereits im bestehenden Regime grosse technische und kommerzielle Herausforderungen. Materiell führt die Einführung des Höchstbeitrages in Abhängigkeit der Winterhalbjahresproduktion bis zu einer Halbierung der Förderung für diese Anlagen.
- Die Einführung eines Winterstrombonus wird grundsätzlich begrüßt und ist aus Versorgungssicherheitsüberlegungen sinnvoll. Es ist aber nicht ersichtlich, warum der Winterstrombonus nicht mit dem Parkflächenbonus kombinierbar sein sollte. Diese beiden Boni visieren unterschiedliche Ziele an, die jeweils additiv gefördert werden sollten.
- Die Formulierung der Fördergrenzen für die Investitionsbeiträge von Wasserkraftanlagen in Bezug auf «Nettoproduktion» ist problematisch. Pumpspeicherwerkprojekte (z.B. Grimsel 4), welche einen wichtigen Beitrag zur Integration von Photovoltaik- und Windenergie leisten, insbesondere in den Wintermonaten Lastspitzen ausgleichen und mit ihrer flexiblen Betriebsweise wesentlich zur Stabilisierung des Stromnetzes beitragen, würden gemäss diesem Verordnungsentwurf kaum oder keine Förderung erhalten können.
- Die bestehenden Auswahlkriterien der Investitionsbeiträge für Wasserkraftprojekte ermöglichen die Förderung der kostengünstigsten Projekte. Die Festlegung von maximalen Investitionsbeiträgen ist folglich unnötig und nicht zielführend. Eine Steuerung der Beiträge ist bereits über die Beschränkung der ausgeschriebenen Menge gegeben.



Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
<p>Art. 9 Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen</p> <p>1 Nebst den Wasserkraftanlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind, sind folgende Wasserkraftanlagen von der Untergrenze nach Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a EnG ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dotierkraftwerke; b) Anlagen an künstlich geschaffenen Hochwasserentlastungskanälen, Industriekanälen und bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer bewirkt werden; c) Nebennutzungsanlagen wie Wässerwasserkraftanlagen, Kraftwerke im Zusammenhang mit Beschneiungsanlagen oder der Nutzung von Tunnelwasser. <p>2 Nebst den Nebennutzungsanlagen nach Artikel 26 Absatz 4 EnG sind folgende Wasserkraftanlagen von der Untergrenze nach Artikel 26 Absatz 1 EnG ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dotierkraftwerke; 	<p>Art. 9 Ausnahmen von den Untergrenzen bei Wasserkraftanlagen</p> <p>1 Folgende Wasserkraftanlagen sind von den Untergrenzen nach Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a, 26 Absatz 1 und 29a Absatz 1 Buchstaben a und b EnG ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dotierkraftwerke; b) Anlagen an künstlich geschaffenen Hochwasserentlastungskanälen, Industriekanälen und bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer bewirkt werden; c) Nebennutzungsanlagen wie Wasserkraftanlagen, die mit Trinkwasserversorgungs-, Beschneiungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind, Wässerwasserkraftanlagen oder Wasserkraftanlagen zur Nutzung von Tunnelwasser. <p>2 Nicht als Nebennutzungsanlage gilt eine Anlage, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eines der Anlagenteile, das sowohl der Haupt- als auch der Nebennutzung dient wie Wasserfassungen, Druckleitungen und Speicher größer dimensioniert sind, als dies für die Hauptnutzung erforderlich ist; oder 		

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
<p>b) Anlagen an künstlich geschaffenen Hochwasserentlastungskanälen, Industriekanälen und bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer bewirkt werden;</p> <p>c) Anlagen, an denen Sanierungsmaßnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) oder Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF) umgesetzt werden oder wurden, sofern durch die Erweiterung oder die Erneuerung keine neuen oder zusätzlichen ökologischen Beeinträchtigungen entstehen.</p>	<p>b) für die Nebennutzung eine zusätzliche Wasserfassung erstellt wird.</p> <p>3 Nebst den Anlagen nach Absatz 1 sind von der Untergrenzen nach Artikel 26 Absatz 1 und 29a Absatz 1 Buchstaben a und b EnG zusätzlich Anlagen ausgenommen, an denen Sanierungsmaßnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) oder Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF) umgesetzt werden oder wurden, sofern durch die Erweiterung oder die Erneuerung keine neuen oder zusätzlichen ökologischen Beeinträchtigungen entstehen.</p>		
Art. 15¹⁷ Referenz-Marktpreis	1 Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windkraft- und Geothermieanlagen entspricht dem Durchschnitt		

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
<p>der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie.</p> <p>2 Für Anlagen, deren Produktion monatlich gemeldet wird, gilt der monatliche Durchschnitt.</p> <p>3 Für Anlagen, deren Produktion vierteljährlich gemeldet wird, gilt der vierteljährige Durchschnitt.</p> <p>4 Das BFE berechnet und veröffentlicht die Referenz-Marktpreise vierteljährlich.</p>		<p>4 Das BFE berechnet und veröffentlicht die Referenz-Marktpreise <u>vierteljährlich monatlich</u>.</p>	<p>Damit eine monatliche Rechnungsstellung möglich ist, braucht es mindestens eine monatliche Veröffentlichung der Referenz-Marktpreise. Aus abrechnungstechnischen Gründen sollte eine Publikation bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonats verpflichtend sein.</p>
Neue Bestimmung	<p>Art. 30b^{bis} Abs. 3</p> <p>3 Die Wiederinbetriebnahme einer Anlage gilt nur dann als Erweiterung oder Erneuerung, wenn die Einstellung des Betriebs der Anlage nicht länger als 30 Jahre zurückliegt und zumindest die Fassung oder das Wehr noch in dem Masse funktionsfähig ist, dass für die Wiederinbetriebnahme kein kompletter Neubau nötig ist.</p>		
		<p>Art. 30b^{bis} Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung</p> <p>4 (neu) Sind diese Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht erfüllt, wird der Bau einer Wasserkraftanlage der erstmaligen Nutzung eines hydraulischen</p>	<p>Der erläuternde Bericht erwähnt auf Seite 5 zwar die entsprechende Bestimmung. Allerdings wäre es der Vollständigkeit halber wünschenswert, diese Bestimmung auch noch in die Verordnung aufzunehmen, um Klarheit über die</p>

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
		<u>Potenzials gleichgestellt und nach Artikel 3 Absatz 1 EnFV als Neuanlage behandelt.</u>	Zuordnung solcher Anlagen und der damit verbundenen zustehenden Förderung zu haben.
Art. 30c^{bis} Zuständigkeiten 1 Das BFE legt je Auktionsrunde die Höhe des Auktionsvolumens und den zulässigen Gebotshöchstwert fest.		Bestehende Verordnung Art. 30c^{bis} Zuständigkeiten 1 Das BFE legt je Auktionsrunde die Höhe des Auktionsvolumens <u>und den zulässigen Gebotshöchstwert</u> fest.	Auf eine Festlegung der maximal anrechenbaren Investitionen ist zu verzichten. Durch das Auktionsvolumen erfolgt bereits eine Steuerung der Förderung. Ein zusätzlicher Höchstwert verhindert Gebote, die einen Beitrag zur Erreichung der Zubauziele leisten. Falls diese zu teuer wären, würden sie in der Auktion keinen Zuschlag erhalten.
Art. 30c 2 Erfüllt die Photovoltaikanlage eine oder mehrere der nachfolgenden Voraussetzungen, so wird der Ansatz, der im Gebot angegeben wurde, um einen Bonus erhöht: a) integrierte Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens 75 Grad, die ab dem 1. Januar 2022 in Betrieb genommen wurden; b) angebaute oder freistehende Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens 75 Grad, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden; c) Photovoltaikanlagen ausserhalb von Bauzonen, die nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert wurden, sofern sie eine Leistung von mindestens 150 kW aufweisen und auf einer Höhe von mindestens 1500 m ü. M.	Art. 30c Abs. 2 Bst. c, 2^{bis}, 3^{bis}, 4, 4^{bis} und 4^{ter} 2 Erfüllt die Photovoltaikanlage eine oder mehrere der nachfolgenden Voraussetzungen, so wird der Ansatz, der im Gebot angegeben wurde, um einen Bonus erhöht: c) grosse Photovoltaikanlagen, die jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März (Winterhalbjahr) einen spezifischen Winterstromertrag von mehr als 500 kWh pro kW Leistung aufweisen, die nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein	Art. 30c Abs. 2 Bst. b, 2^{bis}, 3^{bis}, 4, 4^{bis} und 4^{ter} 2 Erfüllt die Photovoltaikanlage eine oder mehrere der nachfolgenden Voraussetzungen, so wird der Ansatz, der im Gebot angegeben wurde, um einen Bonus erhöht: b) angebaute oder freistehende Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens <u>55 Grad</u> <u>75 Grad</u> , die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen werden;	Bst. b: Mit einem steilen Neigungswinkel steigt die Winterproduktion. Die maximale Winterproduktion liegt jedoch bei einem Neigungswinkel zwischen 55 und 60 Grad. Es soll keinen Anreiz geben, suboptimale Anlagen zu bauen, nur damit der Bonus geholt werden kann.

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
<p>installiert wurden;</p> <p>d) grosse Photovoltaikanlagen über dauerhaften, bisher unüberdachten Parkplatzarealen (Parkflächenbonus).</p> <p>3 Erfüllen nur Teile einer Anlage die Voraussetzungen für einen Bonus, so werden die Boni anteilmässig entsprechend den Anteilen der Leistung gewährt.</p> <p>4 Die Höhe der Boni beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Neigungswinkelbonus für integrierte Anlagen: 2,2 Rp./kWh; b) Neigungswinkelbonus für angebaute und freistehende Anlagen: 1 Rp./kWh; 	<p>Gebäude integriert wurden und die ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen wurden (Winterstrombonus);</p> <p>^{2bis} Der spezifische Winterstromertrag ist der Stromertrag, den eine Anlage pro kW Leistung im Winterhalbjahr produziert.</p> <p>^{3bis} Für Anlagen, die einen Winterstrombonus erhalten, besteht kein Anspruch auf weitere Boni. Sind nach dem ersten vollen Winterhalbjahr die Anspruchsvoraussetzungen für den Winterstrombonus nicht erfüllt oder verzichtet der Betreiber zu diesem Zeitpunkt auf den Winterstrombonus, besteht Anspruch auf allfällige andere Boni.</p> <p>4 Die Höhe der Boni beträgt pro kWh:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Neigungswinkelbonus für integrierte Anlagen: 2,2 Rp.; b) Neigungswinkelbonus für angebaute und freistehende Anlagen: 1 Rp.; 		
			<p>^{3bis}: Auch wenn im erläuternden Bericht erwähnt wird, dass kein weiterer Bonus in Anspruch genommen werden kann, ist sachlogisch nicht ersichtlich, warum der Winterstrombonus nicht mit dem Parkflächenbonus kombinierbar sein sollte. Diese beiden Boni visieren unterschiedliche Ziele an, die jeweils additiv gefördert werden sollten.</p>

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
<p>c) Höhenbonus: 0,7 Rp./kWh;</p> <p>d) Parkflächenbonus: 1 Rp./kWh.</p>	<p>c) Winterstrombonus: 17,5 Rp. multipliziert mit dem spezifischen Winterstrommehrertrag geteilt durch den gesamten spezifischen Winterstromertrag;</p> <p>d) Parkflächenbonus: 1 Rp.</p> <p>^{4^{bis}} Der spezifische Winterstrommehrertrag ist der Stromertrag, den eine Anlage pro kW Leistung im Winterhalbjahr produziert und der 500 kWh pro kW Leistung übersteigt.</p> <p>^{4^{ter}} Der Winterstrombonus wird nur für die im Winterhalbjahr eingespeiste Elektrizität gewährt. Er wird jeweils im zweiten Quartal eines Jahres für das</p>	<p>c) Winterstrombonus: 17,5 Rp. multipliziert mit dem spezifischen Winterstrommehrertrag geteilt durch den gesamten spezifischen Winterstromertrag;</p> <p>d) Parkflächenbonus: 4 <u>9</u> Rp.</p> <p>^{4^{bis}} Der spezifische Winterstrommehrertrag ist der Stromertrag, den eine Anlage pro kW Leistung im Winterhalbjahr <u>anteilig</u> produziert und der 500 kWh pro kW Leistung übersteigt.</p>	<p>Bst. d: 1 Rp./kWh deckt nicht die Mehrkosten für notwendige Aufbauten und Unterkonstruktionen. Um den politisch gewollten Ausbau auf Parkflächen umzusetzen, ist eine Erhöhung des Bonus notwendig. Alternativ wäre eine Verordnungsanpassung zur Ermöglichung von Spezialauktionen für Anlagen auf Parkflächen zur Erreichung des Ausbaus möglich.</p> <p>^{4^{bis}}: Bei einer Inbetriebnahme während dem Winterhalbjahr darf der spezifische Winterstrommehrertrag nicht nachteilig ausgelegt werden, weshalb eine anteilige Berechnung stattfinden muss. Ansonsten kann in diesem Jahr möglicherweise die Auszahlung des Winterstrombonus ausbleiben – wie der Erläuterungsbericht auf Seite 3 erwähnt – und somit die Rentabilität des Projektes schmälern: «Je nach Inbetriebnahmedatum kann es somit sein, dass die spezifische Winterstromproduktion im ersten Winterhalbjahr auch bei einer sich grundsätzlich für den Winterstrombonus qualifizierenden Anlage tiefer als 500 kWh/kW liegt und somit in diesem Jahr kein Winterstrombonus ausbezahlt wird.»</p>

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
	vergangene Winterhalbjahr berechnet und ausbezahlt.		
Neue Bestimmung	<p>Art. 30c^{quater} Abs. 4</p> <p>4 Wird für eine Anlage ein Winterstrombonus beantragt, ist mit dem Gebot eine Simulation der voraussichtlichen Stromproduktion der Anlage einzureichen, die aufzeigt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Winterstrombonus voraussichtlich erfüllt werden.</p>		
<p>Art. 30c^{quinquies} Inbetriebnahmefrist, Friststreckung und Inbetriebnahmемeldung</p> <p>1 Die Anlage ist spätestens 24 Monate, nachdem die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwächst, in Betrieb zu nehmen.</p> <p>2 Kann die gesuchstellende Person die Frist für die Inbetriebnahme aus Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht einhalten, so kann die Vollzugsstelle diese auf Gesuch hin erstrecken. Das Gesuch ist vor Ablauf der Frist schriftlich einzureichen.</p> <p>3 Die Inbetriebnahme ist der Vollzugsstelle spätestens einen Monat ab der</p>	<p>Art. 30c^{quinquies} Sachüberschrift sowie Abs. 1^{bis} und 5</p> <p>Inbetriebnahmefrist, Friststreckung und Meldepflichten</p> <p>1^{bis} Anlagen, die nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert werden, sind spätestens 48 Monate, nachdem die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwachsen ist, in Betrieb zu nehmen.</p>		

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
Inbetriebnahme zu melden. 4 Die Inbetriebnahmemeldung hat die Angaben und die Unterlagen nach Anhang 2.1 Ziffer 4.2 zu enthalten.	5 Bei Anlagen, für die der Winterstrombonus beantragt wird, ist der Vollzugsstelle nach dem ersten vollen Betriebsjahr eine detaillierte Baukostenabrechnung einzureichen.		
Neue Bestimmung	Art. 38 Abs. 1^{quater} und 1^{quinquies} 1 ^{quater} Für Anlagen, die einen Winterstrombonus erhalten, besteht kein Anspruch auf weitere Boni. 1 ^{quinquies} Der Winterstrombonus wird erst nach dem dritten vollen Betriebsjahr gewährt. Sind die Anspruchsvoraussetzungen für den Winterstrombonus zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt oder verzichtet der Betreiber auf den Winterstrombonus, besteht Anspruch auf allfällige andere Boni.		
Neue Bestimmung	Art. 38a Abs. 4^{bis} und 5^{bis} 4 ^{bis} Für Anlagen, die einen Winterstrombonus erhalten, besteht kein Anspruch auf weitere Boni. 5 ^{bis} Der Winterstrombonus wird erst nach dem dritten vollen Betriebsjahr gewährt. Sind die Anspruchsvoraussetzungen für den Winterstrombonus zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt oder verzichtet der Betreiber auf den Winterstrombonus, besteht Anspruch auf allfällige andere Boni.		
Art. 45 Inbetriebnahmefrist und Inbetriebnahmemeldung	Art. 45 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. c und 5 Inbetriebnahmefrist, Fristenstreckung und		

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
<p>1 Die Anlage ist spätestens in Betrieb zu nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 12 Monate nach der Zusicherung nach Artikel 44; b) 6 Jahre nach der Zusicherung nach Artikel 44, wenn für die Erstellung der Anlage die raumplanerischen Grundlagen geändert werden müssen. <p>2 Die Inbetriebnahme ist der Vollzugsstelle spätestens drei Monate ab der Inbetriebnahme zu melden.</p> <p>3 Die Inbetriebnahmemeldung hat die Angaben und Unterlagen nach Anhang 2.1 Ziffer 4.2 zu enthalten.</p> <p>4 Kann die Frist für die Inbetriebnahme aus Gründen, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat, nicht eingehalten werden, so kann die Vollzugsstelle diese auf Gesuch hin erstrecken. Das Gesuch ist vor Ablauf der Frist einzureichen.</p>	<p>Meldepflichten</p> <p>1 Die Anlage ist spätestens in Betrieb zu nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) 48 Monate nach der Zusicherung nach Artikel 44, wenn die Anlage nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert wird. <p>5 Bei Anlagen, für die der Winterstrombonus beantragt wird, ist der Vollzugsstelle nach dem ersten vollen Betriebsjahr eine detaillierte Baukostenabrechnung einzureichen.</p>		
Neue Bestimmung	Art. 46a Berechnung der Winterproduktion und Auszahlung des		

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
	<p>Winterstrombonus</p> <p>1 Wurde die Baukostenabrechnung nach Artikel 45 Absatz 5 eingereicht, berechnet die Vollzugsstelle nach dem dritten vollen Betriebsjahr den durchschnittlichen spezifischen Winterstromertrag.</p> <p>2 Die Vollzugsstelle berechnet gestützt auf den durchschnittlichen spezifischen Winterstromertrag den Winterstrombonus und zahlt diesen dem Betreiber aus.</p>	<p>2 Die Vollzugsstelle berechnet gestützt auf den durchschnittlichen spezifischen Winterstromertrag den Winterstrombonus und zahlt diesen <u>inklusive Verzinsung ab der vollständigen Inbetriebnahme</u> dem Betreiber aus.</p>	<p>Der Winterstrombonus wird im Rahmen der Einmalvergütung gem. Art. 46a EnFV erst nach dem dritten vollen Betriebsjahr ausbezahlt. Eine verzögerte Auszahlung der Einmalvergütung ist entsprechend zu verzinsen. Verzögerte Auszahlungen nach dem ökonomischen Stichpunkttag werden in der Finanzwelt üblicherweise verzinst, um die entstehenden Kapitalkosten auszugleichen. Zusätzlich bestünde ansonsten im Vergleich zur gleitenden Marktprämie ohne Verzinsung eine Ungleichbehandlung zwischen den Förderprogrammen, da dort der Winterstrombonus gem. Art. 30c 4^{ter} EnFV bereits nach dem ersten Winterhalbjahr ausbezahlt wird.</p>
Art. 46a Zuständigkeiten und Teilnahmevoraussetzungen Die Zuständigkeiten und die Teilnahmevoraussetzungen richten sich nach den Artikeln 30c ^{bis} und 30c ^{ter} .	Art. 46b Bisheriger Art. 46a		
Neue Bestimmung	Art. 46c Abs. 4		
	4 Wird für eine Anlage ein Winterstrombonus beantragt, ist mit dem Gebot eine Simulation der voraussichtlichen Stromproduktion der Anlage einzureichen, die aufzeigt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Winterstrombonus voraussichtlich		

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
	erfüllt werden.		
Art. 46d Inbetriebnahmefrist und Inbetriebnahmemeldung <p>1 Die Anlage ist spätestens 24 Monate, nachdem die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwächst, in Betrieb zu nehmen.</p> <p>2 Die Inbetriebnahme ist der Vollzugsstelle spätestens drei Monate ab der Inbetriebnahme zu melden.</p> <p>3 Die Inbetriebnahmemeldung hat die Angaben und Unterlagen nach Anhang 2.1 Ziffer 4.2 zu enthalten.</p> <p>4 Kann die Frist für die Inbetriebnahme aus Gründen, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat, nicht eingehalten werden, so kann die Vollzugsstelle diese auf Gesuch hin erstrecken. Das Gesuch ist vor Ablauf der Frist einzureichen.</p>	Art. 46d Sachüberschrift, Abs. 1^{bis} und 5 <p>Inbetriebnahmefrist, Fristenstreckung und Meldepflichten</p> <p>1^{bis} Anlagen, die nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert werden, sind spätestens 48 Monate, nachdem die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwachsen ist, in Betrieb zu nehmen.</p> <p>5 Bei Anlagen, für die der Winterstrombonus beantragt wird, ist der Vollzugsstelle nach dem ersten vollen Betriebsjahr eine detaillierte Baukostenabrechnung einzureichen.</p>		

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
Neue Bestimmung	<p>Art. 46bis Berechnung der Winterproduktion und Auszahlung des Winterstrombonus</p> <p>1 Wurde die Baukostenabrechnung nach Artikel 46d Absatz 5 eingereicht, berechnet die Vollzugsstelle nach dem dritten vollen Betriebsjahr den durchschnittlichen spezifischen Winterstromertrag.</p> <p>2 Die Vollzugsstelle berechnet gestützt darauf den Winterstrombonus und zahlt diesen dem Betreiber aus.</p>	<p>2 Die Vollzugsstelle berechnet gestützt darauf den Winterstrombonus und zahlt diesen <u>inklusive Verzinsung ab der vollständigen Inbetriebnahme</u> dem Betreiber aus.</p>	<p>Siehe Erläuterung zu Art. 46a Abs. 2. Zudem erhalten alle anderen an der Auktion teilnehmenden Anlagen ohne Winterstrombonus die Einmalvergütung gemäss Art. 46g spätestens 3 Monate nach der vollständigen Inbetriebnahme. Ohne eine Verzinsung des Winterstrombonus müssen die Bieter die Verzinsung in ihrem Gebot einpreisen, was das Gebot erhöht, somit die Zuschlagswahrscheinlichkeit dieser Gebote senkt und nicht die Absicht des Gesetzgebers sein dürfte.</p>
Art. 46j Zusicherung dem Grundsatz nach Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 71a Absatz 2 EnG voraussichtlich erfüllt und stehen genügend Mittel zur Verfügung, so sichert das BFE die Einmalvergütung mit einer Verfügung dem Grundsatz nach zu und: a) berechnet die voraussichtliche Höhe der Einmalvergütung zum Zeitpunkt der Zusicherung; sie entspricht den zu erwartenden ungedeckten Kosten; b) setzt den Höchstbetrag, den die Einmalvergütung nicht überschreiten darf fest; er entspricht 60 Prozent der voraussichtlichen anrechenbaren Investitionskosten.	Art. 46j Zusicherung dem Grundsatz nach		

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
<p>anrechenbaren Investitionskosten;</p> <p>c) setzt gestützt auf die Buchstaben a und b den Zahlungsplan nach Artikel 46q fest.</p>	<p>und den voraussichtlichen Höchstbeitrag nach Artikel 46u.</p> <p>3 Bei der Festsetzung des Zahlungsplans nach Artikel 46q berücksichtigt das BFE die Beträge nach den Absätzen 1 und 2.</p>		
<p>Art. 46k Teilweise Einspeisung von Elektrizität und Inbetriebnahmefrist</p> <p>1 Mit der Leistung des bis zum 31. Dezember 2025 in Betrieb genommenen und ans Stromnetz angeschlossenen Teils der Anlage muss jährlich mindestens zehn Prozent der erwarteten Jahresproduktion der gesamten geplanten Anlage oder mindestens 10 GWh erreicht werden können.</p>	<p>Art. 46k Sachüberschrift und Abs. 1</p> <p>Inbetriebnahmefrist und teilweise Inbetriebnahme</p> <p>1 <i>Aufgehoben</i></p>	<p>2 Die vollständige Inbetriebnahme muss <u>bis zum 31. Dezember 2030 innerhalb von fünf Jahren ab Vorliegen einer rechtkräftigen Baubewilligung</u> erfolgen.</p> <p>3 Wird <u>bis zum 31. Dezember 2030 zum Stichtag nach Absatz 2</u> nur ein Teil der ursprünglich geplanten Anlage in Betrieb genommen, so wird die Einmalvergütung anteilmässig für den bis dahin in Betrieb genommenen Teil berechnet und gewährt, sofern dieser Teil für sich die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 71a Absatz 2 EnG erfüllt.</p>	<p>Die Aufhebung des Art. 46k Abs. 1 EnFV infolge der Anpassung des Art. 71a EnG wird begrüßt.</p> <p>Abs. 2 und 3: Der Gesetzgeber hat im Frühjahr 2025 beschlossen, den Solar-Express für weit fortgeschrittene Projekte zu verlängern. Wenn nun der Bundesrat vor dem Hintergrund der Entscheidung des Parlaments an der Frist zur vollständigen Inbetriebnahme bis Ende 2030 festhält, wird er dem Willen des Gesetzgebers nicht gerecht. Denn ohne Anpassung der Frist zur vollständigen Inbetriebnahme wird die vom Gesetzgeber intendierte Rechtssicherheit für weit fortgeschrittene Projekte letztlich nicht erreicht. Die Umsetzungsfrist bis Ende 2030 zur vollständigen Inbetriebnahme ist weiterhin sehr ambitioniert, sodass die Gefahr besteht, dass Projekte aufgrund des engen Zeitplans nicht weiter verfolgt werden.</p>
<p>Art. 46o Abs. 1</p> <p>1 Nach dem dritten vollen Betriebsjahr ist dem BFE die jährliche Nettoproduktion der Anlage seit der vollständigen Inbetriebnahme sowie die</p>	<p>Art. 46o Abs. 1</p> <p>1 Nach dem dritten vollen Betriebsjahr sind dem BFE die jährliche Nettoproduktion der Anlage und die Stromproduktion im Winterhalbjahr pro kW</p>		

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
Stromproduktion im Winterhalbjahr (1. Oktober–31. März) pro kW installierte Leistung zu melden.	installierte Leistung seit der vollständigen Inbetriebnahme zu melden.		
Art. 46p Abs. 1 1 Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 71a Absatz 2 EnG zum Zeitpunkt der Meldung der Nettoproduktion noch erfüllt, so setzt das BFE die Einmalvergütung auf den tiefsten Betrag der folgenden Werte definitiv fest: a) Höhe der definitiven ungedeckten Kosten (Abs. 2); b) 60 Prozent der voraussichtlichen anrechenbaren Investitionskosten (Art. 46j Bst. b); oder c) 60 Prozent der definitiven anrechenbaren Investitionskosten.	Art. 46p Abs. 1 Bst. d 1 Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 71a Absatz 2 EnG zum Zeitpunkt der Meldung der Nettoproduktion noch erfüllt, so setzt das BFE die Einmalvergütung auf den tiefsten Betrag der folgenden Werte definitiv fest: d) Höchstbeitrag nach Artikel 46u.	Art. 46p Abs. 1 Bst. b und Bst. d 1 Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 71a Absatz 2 EnG zum Zeitpunkt der Meldung der Nettoproduktion noch erfüllt, so setzt das BFE die Einmalvergütung auf den tiefsten Betrag der folgenden Werte definitiv fest: b) 60. Prozent der voraussichtlichen anrechenbaren Investitionskosten (Art. 46j <u>Bst. b Abs. 1</u>); oder d) Höchstbeitrag nach Artikel 46u.	Bst. b.: Die Referenzierung muss aufgrund der Änderungen in der bisherigen Verordnung entsprechend geändert werden. Bst. d: Die Einführung einer neuen wirtschaftlichen Hürde widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, dass die bereits begonnenen Projekte des Solar-Expreses fertiggestellt werden können. Die vorgeschlagene Anpassung gemäss Verordnungsentwurf ist eine signifikante Verschlechterung der Rahmenbedingungen für alpine Solaranlagen. Diese Projekte haben bereits im bestehenden Regime grosse technische und kommerzielle Herausforderungen. Aufgrund der Signale seitens der Politik haben die Projektentwickler weiterhin an ihren Projekten unter Hochdruck gearbeitet. Oftmals haben die Projektanten aufgrund der Entwicklungsphase, dem Planungsprozess für diese Pionieranlagen und dem Bewilligungsprozess keine Chance, die ursprünglich gesetzten Fristen gemäss

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
			<p>Solar-Express einzuhalten. Die Projektentwickler haben Millionen in die Entwicklung ihrer Projekte investiert, stets basierend auf den politischen Signalen, dass das bestehende Förderregime weitergeführt wird.</p> <p>Die Verlängerung des Solar-Expresses wurde durch das Parlament beschlossen und diese Verordnungsanpassung widerspricht folglich dem politischen Willen des Parlaments.</p> <p>Der Höchstbeitrag entspricht bis zu einer Halbierung der Förderung für die Anlagen des Solar-Expresses, die gemäss der Übersichtsliste des VSE momentan noch verfolgt werden.</p> <p>Bereits in der heutigen Verordnung ist eine Deckelung mit der in Art. 71a EnG festgelegten Höhe von maximal 60% der Investitionskosten vorgesehen, sodass solche Anlagen nicht überfördert werden.</p> <p>Des Weiteren sind mehrere Aspekte der Herleitung des Höchstbeitrags zu bemängeln. Die Abstellung auf Winterstrom ist richtig, jedoch sind die einzelnen Monate des zugrundeliegenden Halbjahres Oktober bis März für die Versorgungssicherheit unterschiedlich relevant. Kritisch für die Versorgungssicherheit ist der Zeitraum November bis Februar, sodass die Förderung auf diesen Zeitraum abgestellt werden sollte. Die Berücksichtigung der weiteren Monate verzerrt die Förderkosten zuungunsten der Versorgungssicherheit.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum als Referenz die Kosten der allgemeinen Ausschreibungen herangezogen werden. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass</p>

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
			<p>sich die Winterstromproduktion der alpinen Solaranlagen vor allem durch Anlagen in der Ausschreibung substituieren lässt. Ein Grossteil der aktuellen Förderung wird jedoch an Kleinanlagen ausgezahlt, die zudem noch durch den Eigenverbrauch gefördert werden. Bei einer Berücksichtigung dieser Förderungen als Referenzwert würde sich ein viel höherer Höchstbeitrag ergeben.</p> <p>Die Systemintegration von PV-Anlagen ist eine der aktuellen Herausforderungen. Zentralisierte Grossanlagen des Solar-Expresses bieten hierbei Effizienzvorteile gegenüber einer Vielzahl kleinerer Anlagen und lassen sich einfacher prognostizieren und flexibel steuern und könnten Systemdienstleistungen für die Netzstabilität anbieten. Weiterhin ist fraglich, ob der notwendige Ausbau des Winterstroms durch PV erreichbar ist, wenn man sich auf angebaute Anlagen beschränkt. Die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen ist aufgrund von raumplanerischen Vorgaben und Prozessen aktuell unsicher.</p>
Neue Bestimmung	<p>Art. 46u Höchstbeitrag</p> <p>Die Einmalvergütung darf 3,5 Millionen Franken pro GWh der nach Artikel 46o Absatz 1 gemeldeten durchschnittlichen Stromproduktion im Winterhalbjahr nicht überschreiten.</p>	<p>Die Einmalvergütung darf 3,5 Millionen Franken pro GWh der nach Artikel 46o Absatz 1 gemeldeten durchschnittlichen Stromproduktion im Winterhalbjahr nicht überschreiten.</p>	Begründung siehe unter Art. 46p
Art. 58 Meldung der Nettoproduktion	<p>Art. 58 Meldung der Nettoproduktion</p> <p>1 Nach dem fünften vollen Betriebsjahr ist dem BFE die jährliche Nettoproduktion seit der Inbetriebnahme zu melden.</p>		

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
	<p>melden.</p> <p>2 Hat die Nettoproduktion keinen Einfluss auf die definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags, so kann das BFE die gesuchstellende Person von der Meldepflicht befreien.</p>		
Art. 59 Definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung der Nettoproduktion noch erfüllt, so setzt das BFE den Investitionsbeitrag anhand der tatsächlich angefallenen Investitionskosten bei der Meldung der Nettoproduktion definitiv fest. Wurde die gesuchstellende Person nach Artikel 58 Absatz 2 von der Meldung der Nettoproduktion befreit, so erfolgt die definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags bei der Bauabschlussmeldung.	Art. 59 Definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags Sind die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt, setzt das BFE den Investitionsbeitrag anhand der tatsächlich angefallenen Investitionskosten bei der Meldung der Nettoproduktion definitiv fest. Wurde die gesuchstellende Person nach Artikel 58 Absatz 2 von der Meldung der Nettoproduktion befreit, so erfolgt die definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags bei der Bauabschlussmeldung.		
Neue Bestimmung	<p>Art. 61 Abs. 2^{bis}</p> <p>2^{bis} Maximal anrechenbar sind die folgenden Beträge:</p> <p>a) bei Neuanlagen: 4 Millionen Franken pro GWh Nettoproduktion;</p> <p>b) bei erheblichen Erweiterungen, die einzig unter das Erheblichkeitskriterium von Artikel 30b^{bis} Absatz 1 Buchstabe a fallen: 2 Millionen Franken pro GWh Nettoproduktion nach der Erweiterung;</p>	<p>Art. 61 Abs. 2^{bis}</p> <p>2^{bis} Maximal anrechenbar sind die folgenden Beträge, wobei für die Ermittlung der Nettoproduktion die Energiemenge aus Produktionsverlusten durch Pumpen für den Umwälzbetrieb stets hinzuzurechnen ist:</p>	<p>Die Verwendung des Begriffs «Nettoproduktion» kann die Förderung von gewissen Pumpspeicherwerkten ausschliessen, welche wie z. B. Grimsel 4 nur unter das Erheblichkeitskriterium von Art. 30b^{bis} Abs. 1 Bst. a fallen.</p> <p>Deshalb ist klarzustellen, dass etwaige Produktionsverluste durch Pumpen bei der Berechnung der Nettoproduktion nach Neubau/Erweiterung/Erneuerung hinzuzurechnen sind. Zwar ist der reine Umwälzbetrieb von Pumpspeicherwerkten von Investitionsbeiträgen ausgeschlossen (Art 26 Abs. 2 EnG). Wenn nun aber der Produktionsverlust aus der Pumpertätigkeit bei der Berechnung der Nettoproduktion in Abzug zu bringen wäre, würde dies letztlich nicht nur einer Ausserachtlassung des nicht</p>

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
			<p>förderfähigen Umwälzbetriebs dienen, sondern darüber hinaus den an sich förderfähigen Teil des Kraftwerks pönalisieren. Dies hätte unter Umständen zur Folge, dass auf den Teil Pumpspeicherung verzichtet würde, obwohl gerade dieser eine hohe Systemdienlichkeit aufweist.</p> <p>Denn Pumpspeicherkraftwerke erbringen wenig zusätzliche Produktion oder sind teilweise Nettoverbraucher und würden gemäss diesem Verordnungsentwurf keine oder kaum Förderung erhalten können. Pumpspeicherkraftwerke leisten jedoch einen wichtigen Beitrag zur Integration von Photovoltaik- und Windenergie, da sie insbesondere in den Wintermonaten Lastspitzen ausgleichen und durch ihre flexible Betriebsweise einen systemrelevanten Beitrag zur Stabilisierung des Stromnetzes leisten.</p> <p>Die potenziell ausbleibende Förderung von Pumpspeicherkraftwerken entspricht allerdings nicht dem Willen des Gesetzgebers: Gemäss Art. 26 Abs. 2 EnG kann der Bundesrat Pumpspeicherkraftwerke fördern, wenn ein ausgewiesener Bedarf an zusätzlichen Speicherkapazitäten besteht, um erneuerbare Energien integrieren zu können.</p> <p>Die Methodik zur Berechnung der Brüge der maximalen anrechenbaren Investitionskosten ist zu erläutern.</p> <p>Der erläuternde Bericht enthält ausserdem eine uneinheitliche Terminologie auf Seite 6: «Bei erheblichen Erweiterungen, die einzig aufgrund der Erhöhung der Ausbauwassermenge zustande kommen (Bst. b), beträgt die Obergrenze 2</p>

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
	<p>c) bei erheblichen Erweiterungen, die unter ein Erheblichkeitskriterium gemäss Artikel 30b^{bis} Absatz 1 Buchstaben b–e fallen: 4 Millionen Franken pro GWh Mehrproduktion und 1,2 Millionen Franken pro GWh Nettoproduktion vor der Erweiterung;</p> <p>d) bei erheblichen Erneuerungen: 1,2 Millionen Franken pro GWh Nettoproduktion nach der Erneuerung.</p>	<p>c) bei erheblichen Erweiterungen, die unter ein Erheblichkeitskriterium gemäss Artikel 30b^{bis} Absatz 1 Buchstaben b–e fallen: 4 Millionen Franken pro GWh Mehrproduktion <u>unter Hinzurechnung der durch die bauliche Massnahme zusätzlich speicherbaren Energiemenge</u> und 1,2 Millionen Franken pro GWh Nettoproduktion vor der Erweiterung;</p> <p>(neu) <u>2^{ter} Ausnahmen von den maximal anrechenbaren Beträgen nach Absatz 2^{bis} sind zulässig, sofern das BFE einen ausgewiesenen Bedarf an zusätzlicher Speicherkapazität festgestellt</u></p>	<p>Millionen Franken pro GWh der <u>gesamten Nettoproduktion</u> [Herv. d. Autoren] nach der Erweiterung. Da bei der Erhöhung der Ausbauwassermenge ohne Erreichen eines weiteren Erweiterungskriteriums in der Regel die Mehrproduktion nur wenig gesteigert wird, würde bei Abstellen auf die Mehrproduktion der Investitionsbeitrag zu stark eingeschränkt. <u>Daher wird hier Bezug genommen auf die Gesamtproduktion nach der Erweiterung</u> [Herv. d. Autoren].» Die Gesamtproduktion ist nicht eindeutig definiert und es besteht Unklarheit darüber, ob sie der Nettoproduktion entspricht.</p> <p>Bst. c: Begrüßt wird, wie bei erheblichen Erweiterungen die massgebliche Mehrproduktion berechnet wird. Es ist richtig, dass die zusätzlich gespeicherte Energiemenge hinzugerechnet wird, denn diverse Wasserkraftprojekte wie zum Beispiel der Grimselsee oder der Oberarsee erbringen wenig oder gar keine zusätzliche Produktion, allerdings sehr viel zusätzliche Winterproduktion. Die Präzisierung entspricht dem Text aus dem Erläuternden Bericht und sollte aus Gründen der Rechtssicherheit auch in der Verordnung erfolgen.</p> <p>Abs. 2^{ter}: Wenn auch die vorgeschlagenen Höchstbeträge für die Anrechenbarkeit von Investitionskosten im Grundsatz angemessen und praktikabel erscheinen, sollte eine Ausnahmemöglichkeit für den</p>

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
		<u>hat, um erneuerbare Energien integrieren zu können oder um die Versorgungssicherheit der Schweiz zu erhöhen.</u>	Fall vorgesehen werden, dass nach Ansicht des BFE ein ausgewiesener Bedarf an zusätzlichen Speicherkapazitäten besteht, um erneuerbare Energien integrieren zu können. Die vorgeschlagene Formulierung orientiert sich dabei stark an der bereits bestehenden Ausnahmeregelung in Art 26 Abs. 2 Satz 2 EnG im Hinblick auf die Förderfähigkeit von Pumpspeicherwerkten. Die Logik ist die gleiche, lediglich dass direkt dem BFE ein entsprechender Handlungsspielraum eingeräumt werden sollte.
Art. 87g Aktualisierung der Zusicherung dem Grundsatz nach <p>1 Nach dem Einreichen der Projektfortschrittsmeldung werden die voraussichtliche Höhe des Investitionsbeitrags und der Höchstbetrag, die in der Zusicherung dem Grundsatz nach festgesetzt wurden, aufgrund der gemäss der rechtskräftigen Baubewilligung geplanten Anlagenleistung neu festgesetzt.</p> <p>2 Die Beträge, die in der Zusicherung dem Grundsatz nach festgesetzt wurden, dürfen nicht überschritten werden.</p>	Aufgehoben	Art. 87g gemäss geltender Verordnung	Bei Windprojekten ist die Dauer von der Baubewilligung bis zur Inbetriebnahme der Anlage sehr lang, sodass es unbedingt eine Aktualisierung der Zusicherung braucht. Die Kostenschätzung am Anfang eines Projektes für die 10 bis 15 Jahre später real angefallenen Kosten ist äusserst herausfordernd. Deshalb benötigt es eine Aktualisierung der Zusicherung dem Grundsatz nach, sodass Art. 87g bestehen bleiben und nicht aufgehoben werden soll.
Art. 87j Gestaffelte Auszahlung des Investitionsbeitrags <p>Der Investitionsbeitrag wird in zwei Tranchen ausbezahlt:</p> <p>a) 50 Prozent des nach Artikel 87g aktualisierten Höchstbetrags: bei Baubeginn;</p> <p>b) Differenz des Betrags nach Buchstabe a zum definitiven</p>	Art. 87j Gestaffelte Auszahlung des Investitionsbeitrags <p>Der Investitionsbeitrag wird in zwei Tranchen ausbezahlt:</p> <p>a) 50 Prozent des Höchstbetrags nach Artikel 87e Buchstabe b: bei Baubeginn;</p> <p>b) Differenz des Betrags nach Buchstabe a zum definitiven</p>		

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
Investitionsbeitrag: nach Eintritt der Rechtskraft der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrags.	Investitionsbeitrag: nach Eintritt der Rechtskraft der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrags.		
Neue Bestimmung	<p>Art. 98 Abs. 8 und 9</p> <p>8 Zum Winterstrombonus bei der gleitenden Marktpreämie publiziert es:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Anzahl der Anlagen; die gesamte Leistung der Anlagen; die durchschnittliche Winterstromproduktion pro kW Leistung; die Summe der gewährten Winterstromboni. <p>9 Zum Winterstrombonus bei der Einmalvergütung publiziert es:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Anzahl der Anlagen; die gesamte Leistung der Anlagen; die durchschnittliche Winterstromproduktion pro kW Leistung; die Summe der gewährten Winterstromboni. 		
Neue Bestimmung	<p>Art. 108c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2025</p> <p>1 Wurde einem Betreiber vor Inkrafttreten dieser Änderung für eine Anlage ein Höhenbonus zugesichert, so erhält er diesen auch weiterhin gestützt auf das bisherige Recht.</p> <p>2 Erfüllt eine Anlage, die ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen wird, die Anspruchsvoraussetzungen für einen Winterstrombonus, so kann der Betreiber auf den ihm für die Anlage zugesicherten Höhenbonus verzichten und stattdessen den</p>		

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
	<p>Winterstrombonus in Anspruch nehmen.</p> <p>3 Im System der gleitenden Marktpreämie ist der Verzicht auf den Höhenbonus der Vollzugsstelle nach dem ersten vollen Winterhalbjahr bis Ende April mitzuteilen. Der bis dahin gewährte Höhenbonus wird mit dem Winterstrombonus verrechnet.</p> <p>4 Bei der Einmalvergütung ist der Verzicht auf den Höhenbonus der Vollzugsstelle bis einen Monat nach dem dritten vollen Betriebsjahr mitzuteilen. Der bereits gewährte Höhenbonus wird mit dem Winterstrombonus verrechnet.</p> <p>5 Der Höchstbeitrag nach Artikel 46u ist auch auf Projekte anwendbar, denen die Einmalvergütung bereits vor Inkrafttreten dieser Änderung dem Grundsatz nach zugesichert wurde oder die bis dahin ein Gesuch um Einmalvergütung eingereicht haben, sofern das Projekt die Anforderung an die teilweise Einspeisung nach Artikel 46k Absatz 1 des bisherigen Rechts nicht erfüllt.</p>		
Anhang 1.4 Ziffer 7.2 <p>7.2 Für Anlagen, die nach Artikel 3gbis Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 in der Fassung vom 2. Dezember 2016 aufgrund der vollständigen Projektfortschrittsmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens bis zum 31. Dezember 2029</p>	Anhang 1.4 Ziffer 7.2 <p>7.2 Für Anlagen, die nach Artikel 3gbis Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 in der Fassung vom 2. Dezember 2016 aufgrund der vollständigen Projektfortschrittsmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens bis zum 31. Dezember 2034</p>		

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
einzureichen.	einzureichen.		
Anhang 2.1	Anhang 2.1	<p>Anhang 2.1</p> <p>Ziffer 2.7.1 Der Bonus für integrierte Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens <u>55 Grad</u> 75 Grad beträgt 400 Franken pro kW.</p> <p>Ziffer 2.7.2 Der Bonus für angebaute oder freistehende Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens <u>55 Grad</u> 75 Grad beträgt 200 Franken pro kW.</p>	Ziff. 2.7.1 und 2.7.2: Mit einem steilen Neigungswinkel steigt die Winterproduktion. Die maximale Winterproduktion liegt jedoch bei einem Neigungswinkel zwischen 55 und 60 Grad. Es soll keinen Anreiz geben, suboptimale Anlagen zu bauen, nur damit der Bonus geholt werden kann.
Ziffer 2.7.3 2.7.3 Der Bonus für Anlagen, die ab einer Höhe von 1500 m ü. M installiert werden, beträgt 250 Franken pro kW. Der Nachweis, dass die Anlage nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert wurde, ist mittels Fotos zu erbringen.	Ziffer 2.7.3 2.7.3. Der Winterstrombonus beträgt: a) für Anlagen ohne Eigenverbrauch pro kW: 3.5 Franken multipliziert mit dem über die ersten drei vollen Betriebsjahre gemittelten spezifischen Winterstrommehrertrag; b) für Anlagen mit Eigenverbrauch pro kW: 2.5 Franken multipliziert mit dem über die ersten drei vollen Betriebsjahre gemittelten spezifischen Winterstrommehrertrag.		
Ziffer 4.1 4.1 Das Gesuch für grosse Anlagen hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten: a) Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort der Anlage; b) Grundbuchauszug oder	Ziffer 4.1 Bst. i 4.1 Das Gesuch für grosse Anlagen hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:		

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
<p>gleichwertiges Dokument, das eine eindeutige Identifizierung des Grundstücks und der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zulässt;</p> <p>c) Kategorie der Anlage;</p> <p>d) geplante Leistung;</p> <p>e) erwartete jährliche Produktion;</p> <p>f) Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer;</p> <p>g) Produzentenkategorie;</p> <p>h) die Erklärung, ob die Anlage die gesamte produzierte Elektrizität einspeist oder ob vom Eigenverbrauch gemäss Artikel 16 EnG Gebrauch gemacht wird.</p>	<p>i) für Anlagen, für die ein Winterstrombonus beantragt wird: eine Simulation der voraussichtlichen Stromproduktion der Anlage, die aufzeigt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Winterstrombonus voraussichtlich erfüllt werden.</p>		
<p>Anhang 6.1</p> <p>Ziffer 4.3.1</p> <p>4.3.1 Für steuerbare Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW entspricht die jährliche Mehrproduktion:</p> <p>a) bei Neuanlagen: der mit einer Software zur Kraftwerksoptimierung ermittelten Nettoproduktion der Anlage, zu der die neu speicherbare Energiemenge hinzugezählt wird;</p> <p>b) bei erheblichen Erweiterungen: dem Anteil an der Nettoproduktion,</p>	<p>Anhang 6.1</p> <p>Ziffer 4.3.1</p> <p>4.3.1 Für steuerbare Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW entspricht die jährliche Mehrproduktion:</p> <p>a) bei Neuanlagen: der mit einer Software zur Kraftwerksoptimierung ermittelten Nettoproduktion der Anlage, zu der die neu speicherbare Energiemenge hinzugezählt wird;</p> <p>b) bei erheblichen Erweiterungen: dem Anteil an der Nettoproduktion,</p>		

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
<p>die mit einer Software zur Kraftwerksoptimierung für die Anlage nach der Erweiterung bestimmt wird, wobei der Anteil dem Verhältnis des Mehrerlöses zum Gesamterlös nach der Erweiterung entspricht; der Mehrerlös entspricht der Differenz zwischen dem Erlös, der mit der erweiterten Anlage erzielt werden kann, und dem Erlös, der mit der Anlage vor der Erweiterung hätte erzielt werden können;</p> <p>c) bei erheblichen Erneuerungen: dem Anteil an der Nettoproduktion, der mit einer Software zur Kraftwerksoptimierung für die Anlage nach Erneuerung bestimmt wird, wobei der Anteil, dem Verhältnis des Mehrerlöses zum Gesamterlös nach der Erneuerung entspricht; der Mehrerlös entspricht der Differenz zwischen dem Erlös, der mit der erneuerten Anlage erzielt werden kann, und dem Erlös, der mit den nicht erneuerten Anlagenteilen hätte erzielt werden können.</p>	<p>die mit einer Software zur Kraftwerksoptimierung für die Anlage nach der Erweiterung bestimmt wird, wobei der Anteil dem Verhältnis des Mehrerlöses zum Gesamterlös nach der Erweiterung entspricht; der Mehrerlös entspricht der Differenz zwischen dem Erlös, der mit der erweiterten Anlage erzielt werden kann, und dem Erlös, der mit der Anlage vor der Erweiterung hätte erzielt werden können; zu diesem Anteil wird die neu speicherbare Energiemenge hinzugezählt;</p> <p>c) bei erheblichen Erneuerungen: dem Anteil an der Nettoproduktion, der mit einer Software zur Kraftwerksoptimierung für die Anlage nach Erneuerung bestimmt wird, wobei der Anteil, dem Verhältnis des Mehrerlöses zum Gesamterlös nach der Erneuerung entspricht; der Mehrerlös entspricht der Differenz zwischen dem Erlös, der mit der erneuerten Anlage erzielt werden kann, und dem Erlös, der mit den nicht erneuerten Anlagenteilen hätte erzielt werden können; zu diesem Anteil wird die gerettete speicherbare Energiemenge hinzugezählt.</p>		

Änderungen der Energieverordnung (EnV, 730.1)

Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht inkl. Anträge und Kommentare des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE

Stand: 16. Juli 2025

Wichtigste Punkte

- Der VSE begrüßt das Setzen von Zwischenzielen beim Ausbau der erneuerbaren Energien – dies erleichtert ein zeitnahe Monitoring der Zielerreichung für den Ausbau und erlaubt ein rasches Handeln auf dem gesetzgeberischen Weg, wenn sich abzeichnet, dass die Zielwerte nicht erreicht werden.
- Er weist darauf hin, dass die Windenergie einen wichtigen Beitrag zur Winterproduktion leisten kann und eine sehr gute Ergänzung zur Photovoltaik und Wasserkraft ist (vgl. Update «Energiezukunft 2050» des VSE). Die Übersicht des VSE der Ausbauprojekte Erneuerbare Energien zeigt jedoch, dass der Ausbau der Windenergie nicht wirklich vorankommt. Jede Kilowattstunde Wind trägt zur kostengünstigen Versorgung im Winter bei. Daher wäre es wichtig, dass der Bund einerseits zeitnah entsprechende Massnahmen ergreift, damit zumindest der vergleichsweise kleine Zielwert für Wind erreicht wird und dass er andererseits das hohe vorhandene technische Potenzial der Windkraft verstärkt in die Ziele des Ausbaus der erneuerbaren Energien und in die Zwischenziele einbezieht.
- Die Änderung der EnV in Bezug auf die Anrechenbarkeit von Kosten im Umfang des ausländischen Hoheitsanteils widerspricht übergeordnetem Recht, wie das Bundesgericht in seinem Urteil 2C_116/2022 festgestellt hat. Der Sanierung von Grenzwasserkraftwerken dürfen zudem keine Stolpersteine in den Weg gelegt werden. Der Ausbau vieler Grossprojekte stockt. Es darf nun nicht auch riskiert werden, dass die Sanierung bestehender Grosswasserkraftwerke und in der Folge die Erneuerung ihrer Konzessionen verzögert werden.



Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
Gliederungstitel vor Art. 1 1. Kapitel: Gegenstand	Gliederungstitel vor Art. 1 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Art. 1 Sachüberschrift Gegenstand		
Neue Bestimmung	<p>Art. 1a Zwischenziele für den Ausbau von erneuerbaren Energien</p> <p>1 Für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, entspricht das Zwischenziel für das Jahr 2030 einer Produktion von gesamthaft mindestens 23 000 GWh.</p> <p>2 Die Zwischenziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien für das Jahr 2030 entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Photovoltaikanlagen: einer Produktion von gesamthaft mindestens 18 700 GWh; b) für Windenergieanlagen: einer Produktion von gesamthaft mindestens 2300 GWh. 		<p>Der VSE begrüßt das Setzen von Zwischenzielen – dies erleichtert ein zeitnahe Monitoring der Zielerreichung für den Ausbau der erneuerbaren Energien und erlaubt ein rasches Handeln auf dem gesetzgeberischen Weg, wenn sich abzeichnet, dass die Zielwerte nicht erreicht werden.</p> <p>Windenergie kann einen wichtigen Beitrag zur Winterproduktion leisten und sie ist eine sehr gute Ergänzung zur Photovoltaik und Wasserkraft. Der VSE hat in seiner Studie «Energiezukunft 2050» gezeigt, dass Windenergie für die Schweiz die kostengünstigste Variante ist, um das Energiesystem auf erneuerbare Energien umzustellen. Deshalb erachtet er es als zentral, dass der Bundesrat zeitnah das Vorgehen skizziert, um den Zubau von Windkraftwerken voranzutreiben.</p> <p>Momentan wird in den Zielen bzw. Zwischenzielen das hohe vorhandene technische Potenzial der Windkraft zu wenig berücksichtigt.</p> <p>Das VSE Monitoring zu den</p>

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
			Ausbauprojekten der erneuerbaren Energien zeigt zudem,, dass es schwierig wird, die Zwischenziele für 2030 zu erreichen.
Art. 39 Abs. 1 1 Wer die Rückerstattung des Netzzuschlags beantragen will, muss zusammen mit einem nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a beauftragten Dritten einen Vorschlag für eine Zielvereinbarung erarbeiten und ihn dem BFE bis spätestens drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres, für das die Rückerstattung beantragt wird, zur Prüfung einreichen.	Art. 39 Abs. 1 1 Wer die Rückerstattung des Netzzuschlags beantragen will, muss zusammen mit einem vom BFE zertifizierten Dritten einen Vorschlag für eine Zielvereinbarung erarbeiten und ihn dem BFE bis spätestens drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres, für das die Rückerstattung beantragt wird, zur Prüfung einreichen.		
Art. 51 Abs. 2 2 Wer eine solche Zielvereinbarung verwenden will, erarbeitet zusammen mit einem nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a beauftragten Dritten einen entsprechenden Vorschlag und reicht diesen dem BFE zur Prüfung ein. Für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung ist das BFE zuständig.	Art. 51 Abs. 2 2 Wer eine solche Zielvereinbarung verwenden will, erarbeitet zusammen mit einem vom BFE zertifizierten Dritten einen entsprechenden Vorschlag und reicht diesen dem BFE zur Prüfung ein. Für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung ist das BFE zuständig.		
Anhang 3 3.2 Nicht anrechenbar sind insbesondere:	Anhang 3 Ziffer 3.2 Buchstabe e 3.2 Nicht anrechenbar sind insbesondere:	Ziffer 3.2 Buchstabe e 3.2 Nicht anrechenbar sind insbesondere:	Von der Änderung sind sowohl internationale Speicherwerkwerke als auch internationale Laufwasserkraftwerke betroffen. Die geplante Änderung der EnV zur

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
<p>a) Steuern;</p> <p>b) Kosten für den Unterhalt von Anlagen;</p> <p>c) Kosten für Massnahmen, die dem Inhaber einer Wasserkraftanlage bereits anderweitig entschädigt werden;</p> <p>d) wiederkehrende Kosten, soweit diese später als 40 Jahre nach der Umsetzung der Massnahmen anfallen.</p>	<p>e) bei Grenzwasserkraftanlagen: der Kostenanteil, der den schweizerischen Hoheitsanteil übersteigt.</p>	<p>e) bei Grenzwasserkraftanlagen: der Kostenanteil, der den schweizerischen Hoheitsanteil übersteigt.</p>	<p>Nicht-Entschädigung des ausländischen Hoheitsanteils bei GSchG-Sanierungsmaßnahmen bei Wasserkraftanlagen verstößt gegen den Grundsatz in Art. 34 EnG, wonach die vollständigen Kosten der Sanierungsmassnahmen erstattet werden. Laut Bundesgericht gilt dieser Grundsatz auch bei Grenzkraftwerken; eine Kürzung um den ausländischen Hoheitsanteil erachtet es als nicht zulässig (Entscheid des Bundesgerichts 2C_116/2022 betr. KW Reckingen). Die Bundesbehörden wollen diese Rechtsprechung nun durch eine entsprechende Anpassung der Energieverordnung umgehen.</p> <p>Durch die volle Erstattung der Sanierungskosten sollten erstens die wohlerworbenen Rechte der Wasserkraftbetreiber gewahrt und zweitens verhindert werden, dass finanzielle Diskussionen die Umsetzung und das Ausmass der Sanierungen behindern.</p> <p>Die Nicht-Entschädigung des ausländischen Hoheitsanteils führt zu hohen Kostenfolgen bei den Kraftwerken (laut erläuterndem Bericht sind es 200 Mio. CHF, die der Bund einspart). Um diese möglichst klein zu halten, werden die Kraftwerke nur noch die minimal notwendigen und für sie günstigsten Massnahmen umzusetzen bereit sein, Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kraftwerken und den Behörden über den Umfang und daraus folgend Verzögerungen in der Umsetzung der Sanierungen werden die Folge sein.</p> <p>Auch hinsichtlich der Förderung und dem Erhalt der Biodiversität ist diese</p>

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
			Anpassung der EnV ein grosser Rückschritt. Falls die Wanderhindernisse am Hochrhein nicht mit guten Fischwanderanlagen behoben werden, nimmt der ökologische Wert der laufenden Sanierungen in den rein schweizerischen Flüssen ab. Dies steht auch im Widerspruch zu internationalen Abkommen, die die Schweiz eingegangen ist, so zum Beispiel das Übereinkommen vom 12. April 1999 zum Schutz des Rheins.

Änderungen der Stromversorgungsverordnung (StromVV, 734.71)

Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht inkl. Anträge und Kommentare des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE

Stand: 16. Juli 2025

Allgemeine Bemerkungen

Der VSE begrüßt, dass das Recht der Wirtschaftlichen Landesversorgung und der nach Artikel 60 Landesversorgungsgesetz (LVG) beauftragten Organisationen der Wirtschaft auf Zugang zu den Mess- und Stammdaten der Endverbraucher sowie zu den Stammdaten der Verteilnetzbetreiber mit dieser Vorlage verankert wird.

Der VSE weist zudem darauf hin, dass die nationale Datenplattform voraussichtlich frühestens 2027 operativ sein wird. Bis dahin muss ggf. eine Übergangslösung für die Bereitstellung der erforderlichen Daten definiert werden.



Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
<p>Art. 8a^{ter} Abs. 5</p> <p>5 Er muss auf Verlangen bekannt geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der ElCom: die Mess- und Stammdaten sowie die Daten nach Absatz 4 in nicht anonymisierter Form für ihre Vollzugsaufgaben im Rahmen des StromVG; b) dem Bundesamt für Energie (BFE): die Mess- und Stammdaten sowie die Daten nach Absatz 4 in pseudonymisierter Form für statistische Auswertungen; c) den kantonalen Behörden: die Mess- und Stammdaten in pseudonymisierter Form für ihre Vollzugsaufgaben. 	<p>Art. 8a^{ter} Abs. 5 Bst. b^{bis}</p> <p>5 Er muss auf Verlangen bekannt geben:</p> <p>b^{bis} der Wirtschaftlichen Landesversorgung und den nach Artikel 60 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016 beauftragten Organisationen der Wirtschaft: die Mess- und Stammdaten der Endverbraucher und die Stammdaten der Verteilnetzbetreiber in nicht anonymisierter Form für die Vorbereitung und den Vollzug von Massnahmen nach dem LVG.</p>		

Änderungen der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW, 531.35)

Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht inkl. Anträge und Kommentare des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE

Stand: 16. Juli 2025

Allgemeine Bemerkungen

Der VSE begrüßt, dass das Recht der Wirtschaftlichen Landesversorgung und der nach Artikel 60 Landesversorgungsgesetz (LVG) beauftragten Organisationen der Wirtschaft auf Zugang zu den Mess- und Stammdaten der Endverbraucher sowie zu den Stammdaten der Verteilnetzbetreiber mit dieser Vorlage verankert wird.



Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
<p><i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 57 Absatz 1 und 60 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016 (LVG) und auf die Artikel 8c Absätze 1 und 2 sowie 15a Absatz 3 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG),</p>	<p><i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 5 Absatz 1, 57 Absatz 1, 60 Absatz 1 und 64 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016 (LVG) und auf die Artikel 8c Absätze 1 und 2, 15a Absatz 3 und 17g Absatz 3 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG),</p>		
	<p><i>Ersatz eines Ausdrucks</i> <i>Im ganzen Erlass wird «Fachbereich Energie» ersetzt durch «Wirtschaftliche Landesversorgung», mit den nötigen grammatischen Anpassungen.</i></p>		
Neue Bestimmung	<p>Art. 3a Datenbearbeitung für die Vorbereitung von Interventionsmassnahmen</p> <p>1 Die Wirtschaftliche Landesversorgung und der VSE können zum Zweck der Vorbereitung von Interventionsmassnahmen nach den Artikeln 31–34 LVG im Elektrizitätsbereich die benötigten Daten beschaffen.</p> <p>2 Sie beschaffen dazu insbesondere Stamm-, Mess- und Prognosedaten.</p> <p>3 Sie beschaffen diese Daten, soweit sie darüber verfügbar sind, über die Datenplattform nach Artikel 17g Absatz 3 StromVG. Die Daten, die über Datenplattform nicht verfügbar sind, beschaffen sie direkt bei den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und den Endverbrauchern.</p> <p>4 Die Stellen nach Absatz 3 liefern der Wirtschaftlichen Landesversorgung und dem VSE die notwendigen Daten</p>		

Geltender Verordnungstext	Entwurf vom 14.04.2025	Antrag VSE	Kommentar VSE
	<p>auf Anfrage in der erforderlichen Regelmässigkeit und in elektronischer Form.</p> <p>5 Die Wirtschaftliche Landesversorgung und der VSE stellen mit organisatorischen und technischen Massnahmen sicher, dass die unbefugte Datenbearbeitung verhindert wird.</p> <p>6 Die Daten dürfen ab dem Zeitpunkt der Erfassung während 10 Jahren aufbewahrt werden.</p>		